Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 802 / vom 19. März 1968 P.1.12-7

hg P.1.16-4

Korrektion der Oberwilerstrasse in Therwil bzw. Mühlemattstrasse in Oberwil/Projekt-Aenderung

In seiner Sitzung vom 9. Mai 1966 hat der Landrat das vorgelegte Projekt für die Korrektion der Verbindungsstrasse zwischen Oberwil und Therwil (Mühlemattstrasse, Oberwil bzw. Oberwilerstrasse, Therwil) mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 3 000 000.-- genehmigt. → Nr. 1134 Nach dem genehmigten Projekt soll die Kantonsstrasse mit einer Fahrbahn von 7 m Breite ausgebaut und mit 2 Trottoirs von je 2 m Breite versehen werden.

Der Gemeinderat von Therwil bringt zur Kenntnis, dass die Gemeinde beabsichtige die Ringstrasse zu erstellen. Dies bedingt, dass die Fahrbahn der Kantonsstrasse von Profil 33 (Therwil) bis Profil 2 (Oberwil) in einer Länge von ca. 200 m auf eine Breite von 10,5 m ausgebaut wird, damit die Einmündungen in die Ringstrasse mit Vorsortier-Spuren versehen werden können.

Nach den aufgelegten Projektplänen hätte die Korrektion der Oberwilerstrasse in Therwil bzw. der Mühlemattstrasse in Oberwil die Inanspruchnahme von Areal bedingt; der Ausbau der Fahrbahn auf 10,5 m Breite bedingt die Inanspruchnahme von folgendem Mehrmass:

Parzelle	Eigentümer:	Landbedarf nach aufgelegtem Projekt:	Mehrmass:
	Gemeinde Therwil		
291.1	Blauenberg AG, Binningen	---	ca. 80 m2
232.1	Cowbawa AG, Therwil	---	" 230 m2
180.5	Autavia AG, Basel	---	" 185 m2
237.5	Gutzwiller-Gutzwiller Stephan & (Gutzwiller-Bernhardt Alois'Erben, Therwil	---	" 46 m2
	Gemeinde Oberwil:		
1180	Sütterlin-Gschwind Karl, Therwil	ca. 5 m2	ca. 8 m2
1799	Sütterlin-Gschwind Karl, Therwil	" 11 m2	" 10 m2
1181	Mäder-Benz Robert, Basel	" 24 m2	" 10 m2
1182	Mäder-Benz Robert, Basel	" 38 m2	" 5 m2

18 - 12 - 67 - 30000

Das Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 und des Gesetzes betr. das Bauwesen vom 15. Mai 1941 (vom 30. April 1959) bestimmt in § 2, Abs. 2:

> Dem Regierungsrat steht das Recht zu, während des Baues einer Kantonsstrasse im Rahmen des bewilligten Kredites Aenderungen zu treffen, die im Interesse der Ausführung liegen, sofern dadurch das ursprüngliche Projekt nicht wesentlich verändert wird.

§ 7:

> § 60 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 15. Mai 1941 erhält folgenden zweiten Absatz:
> Aenderungen in der Linienführung bis zu 15 m beidseitig der festgesetzten Bau- und Strassenlinien können vom Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates vorgenommen werden.

Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Ausbau der Fahrbahn auf 10,5 m Breite der Oberwilerstrasse in Therwil bzw. der Mühlemattstrasse in Oberwil von Profil 33 (Therwil) bis Profil 2 (Oberwil) in Abänderung des vom Landrat beschlossenen Projektes auf eine Länge von ca. 200 m vom Regierungsrat beschlossen werden.

://: Das abgeänderte Projekt über den Ausbau der Fahrbahn der Oberwilerstrasse in Therwil bzw. der Mühlemattstrasse in Oberwil von Profil 33 (Therwil) bis Profil 2 (Oberwil) auf eine Breite von 10,5 m und auf eine Länge von ca. 200 m wird genehmigt. Die Baudirektion wird ermächtigt gemäss § 41 des Gesetzes über die Enteignung anstelle der Planauflage das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anzuordnen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil
an den Gemeinderat von Oberwil
an das Bodenamt (3)
an das Tiefbauamt (3)
an das Enteignungsgericht
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber: